

## Richtlinie über die Gewährung von Lehrvergütung und Prüfvergütung

### Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern

#### **Richtlinie über die Gewährung von Lehrvergütung und Prüfvergütung vom 24. April 2002**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten<sup>1</sup>, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesneben tätigkeitsverordnung – BNV) wird Folgendes bestimmt:

#### A. Allgemeines:

1. Für nebenamtliche Lehr- und Unterrichtstätigkeit sowie für die nebenamtliche Durchführung von Prüfungen im Rahmen von Studiengängen an der Fachhochschule des Bundes sowie einer Aus- und Fortbildung an Schulen, in Aus- und Fortbildungszentren und -stätten oder in geschlossenen Lehrgängen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern werden Lehrvergütungen und Prüfvergütungen nach Maßgabe der Abschnitte B. und C. gewährt.
2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung
  - a) auf Beamte, die nach den Besoldungsordnungen gemäß Anlagen I und II zum Bundesbesoldungsgesetz Inhaber eines Lehramtes sind,
  - b) auf sonstige hauptamtlich Lehrende und Fachlehrer an der Fachhochschule des Bundes, an Schulen, in Aus- und Fortbildungszentren und -stätten oder in geschlossenen Lehrgängen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
  - c) für eine Lehrtätigkeit im Rahmen dienstlicher Fortbildungsveranstaltungen an der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung,
  - d) für den berufsethischen Unterricht durch Grenzschutzseelsorger,
  - e) für die Unterweisung und Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes am Arbeitsplatz im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes einschließlich deren Vor- bzw. Nachbereitung.
3. Die Durchführung von Prüfungen steht der Lehr- und Unterrichtstätigkeit gleich. Dazu gehören:
  - a) Die Vorbereitung (Erarbeitung) von schriftlichen Prüfungsaufgaben,
  - b) die Bewertung von schriftlichen Arbeiten,
  - c) die Abnahme mündlicher Prüfungen sowie
  - d) die Bewertung von Diplomarbeiten nach §§ 33 Abs. 4, 33 der *Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (LAP-gntDAIVV)* in der jeweils geltenden Fassung.
4. Diplomarbeiten fallen ausschließlich während des Studiums an der Fachhochschule des Bundes an. Sie sind gemäß § 33 Abs. 4 LAP-gntDAIVV von zwei Prüfern unabhängig zu bewerten. Der Erstprüfer ist in der Regel ein hauptamtlich Lehrender der Fachhochschule (§ 33 Abs. 2 LAP-gntDAIVV) und nur ausnahmsweise im Nebenamt tätig.
5. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes bleiben unberührt.

#### B. Lehrvergütung:

1. Werden Beamte aufgrund ihrer Fachkenntnisse durch dienstliche Anordnung zur methodischen Vermittlung theoretischen Wissens in Form von Unterricht an der Fachhochschule des Bundes, an Schulen, in Aus- und Fortbildungszentren und –stätten oder in geschlossenen Lehrgängen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern im Sinne des Abschnitts A. Nr. 1 herangezogen, erhalten sie eine Lehrvergütung, wenn die Vermittlung des theoretischen Wissens nicht zu ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gehört.
2. Die Lehrvergütung wird nach der Zahl der geleisteten Unterrichtsstunden bemessen. Eine Unterrichtsstunde dauert mindestens 45 Minuten.